

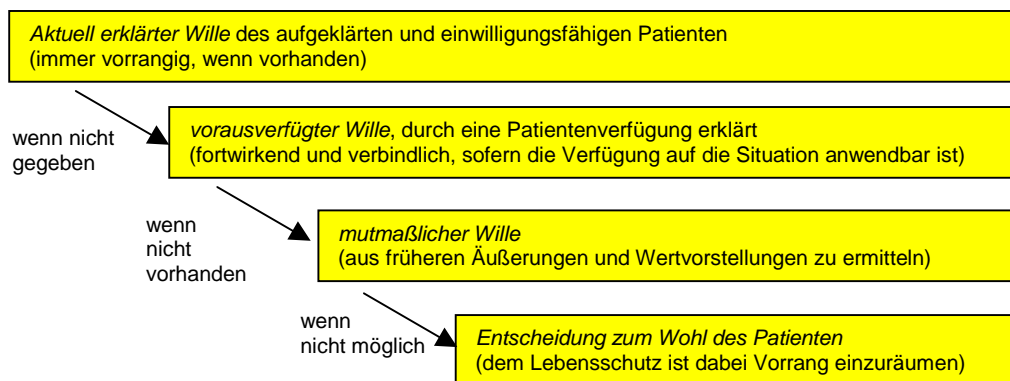


Empfehlungen zur Frage der Therapieziel-Änderung bei schwerstkranken Patienten und zum Umgang mit Patientenverfügungen - Kurzfassung

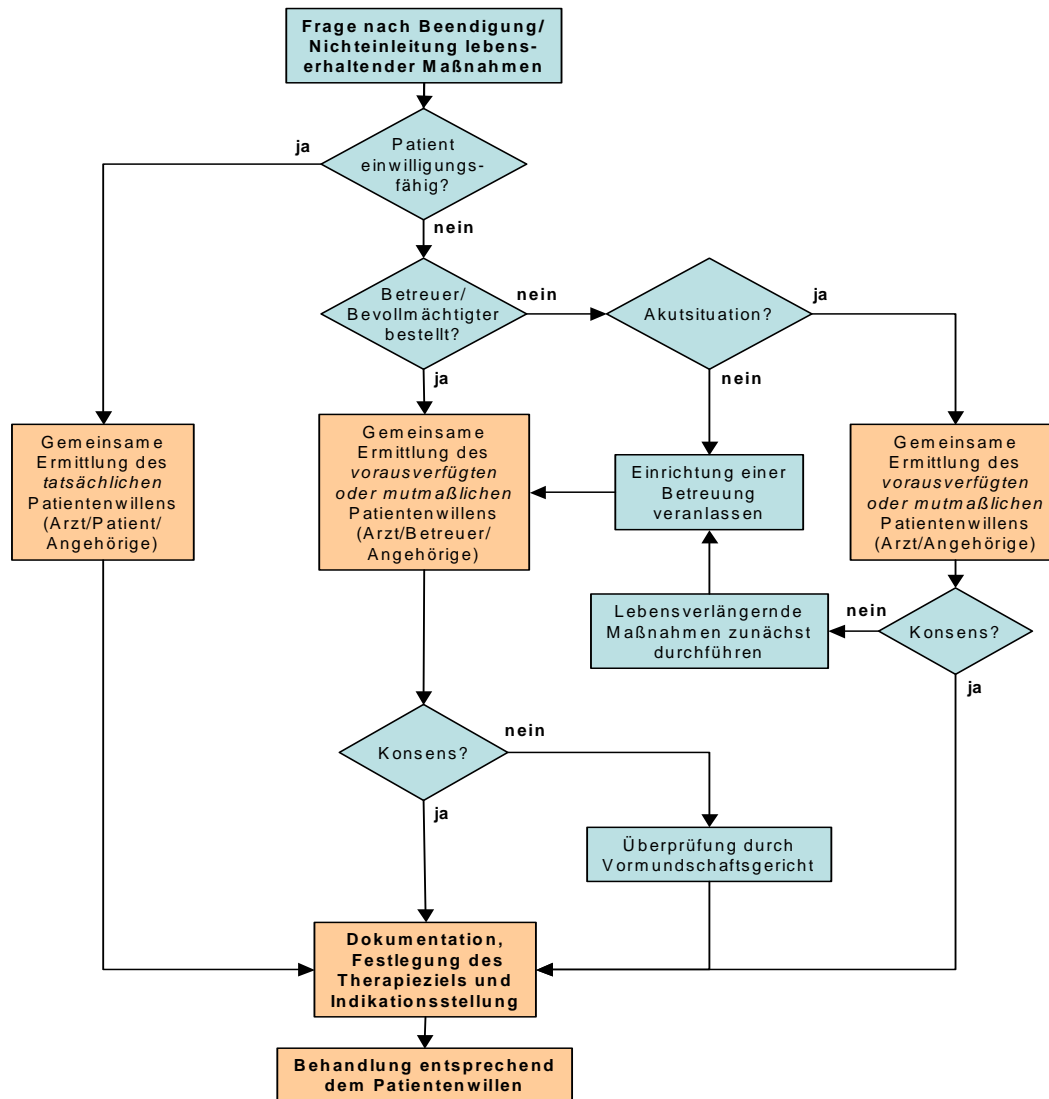
Verfasser: AK Patientenverfügungen am Klinikum der Universität München
 (Leitung: Prof. Dr. G.D. Borasio, Palliativmedizin; P. Jacobs, Pflegedirektor; RD J. Weber, Leiter der Rechtsabteilung)

- Einem **einwilligungsfähigen Patienten** steht es frei, jede Form medizinischer Behandlung abzulehnen oder seine Einwilligung zu einer Behandlung jederzeit zu widerrufen.
- Bei **nicht einwilligungsfähigen Patienten** muss nach dem vorausverfügten Willen oder, falls eine solche Verfügung nicht vorhanden ist, dem mutmaßlichen Willen gehandelt werden. Wenn – wie etwa in Notfallsituationen – auch kein mutmaßlicher Wille bekannt ist, hat der Lebensschutz Vorrang. Bei der Ermittlung des Patientenwillens ist das untenstehende Flussdiagramm zu beachten.
- Langfristig nicht einwilligungsfähige Patienten bedürfen zur Sicherung ihrer Grundrechte eines **Vertreters**, entweder ein Bevollmächtigter (zuvor vom Patienten bestimmt) oder ein Betreuer (vom Vormundschaftsgericht bestellt).
- Eine **Patientenverfügung** ist für Behandelnde, Vertreter und Gerichte rechtlich bindend, wenn die Verfügung auf die aktuelle Situation anwendbar ist. Die Patientenverfügung bedarf keiner besonderen Form und kann auch mündlich erklärt worden sein.
- Die Behandelnden sollten stets versuchen, im Dialog mit dem Bevollmächtigten/Betreuer und den Angehörigen eine **Einigung** zu erreichen, welches Vorgehen dem vorausverfügten oder mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.
- Bei Uneinigkeit oder Unklarheit bezüglich eines bestimmten Patienten bietet das Klinikum ab jetzt **ein spezielles Konsil** an, das über den palliativmedizinischen Dienst angefragt werden kann (Funk 2730 am Standort Großhadern; Prof. Dr. Borasio, Tel.7095-4930). Dieses Konsil kann (1) die medizinische, ethische und rechtliche Situation analysieren, (2) über palliative Behandlungsmöglichkeiten informieren, (3) zur Klärung des Therapieziels beitragen und (4) in Konfliktfällen vermitteln.
- Wenn zwischen Arzt und Vertreter auch mit Hilfe dieses Konsils keine Einigung erzielt werden kann, ob nach dem Patientenwillen eine lebensverlängernde Maßnahme durchgeführt werden soll, ist das **Vormundschaftsgericht** (Amtsgericht) anzurufen. Bis zur gerichtlichen Klärung sollten lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt werden.
- Gespräche und Entscheidungen über Reanimation oder lebenserhaltende Maßnahmen sind sorgfältig zu **dokumentieren**.

Flussdiagramm zur Bestimmung des Patientenwillens:



Flussdiagramm zur Entscheidungshilfe:



Definitionen:

Einwilligungsfähigkeit: natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, die dann gegeben ist, wenn der Patient Folgen und Tragweite einer Behandlung geistig zu erfassen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag (≠ Geschäftsfähigkeit)

Patientenverfügung: schriftlich oder mündlich erklärte Willensäußerung eines einwilligungsfähigen Patienten, durch welche er vorsorglich für den Fall, dass er seinen Willen zukünftig nicht mehr äußern kann, seine Einwilligung in eine bestimmte Behandlung erklärt oder verweigert

Vorsorgevollmacht: vorsorgliche schriftliche Bestimmung einer oder mehrerer Personen durch einen Geschäftsfähigen, damit diese im Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit rechtsverbindliche Entscheidungen treffen können (statt eines Betreuers)

Betreuung: gesetzliche Stellvertretung für Volljährige, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können; ein Betreuer wird durch das Vormundschaftsgericht bestellt; immer bezogen auf bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Finanzen, Gesundheit); nicht nötig, wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt (§§ 1896 ff BGB)

Betreuungsverfügung: Vorschlag eines Volljährigen, eine bestimmte Person als Betreuer zu bestellen oder ausdrücklich nicht zu bestellen; wird vom Gericht befolgt, wenn es nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft (§ 1897 Abs. 4 BGB)

Diese Empfehlung basiert auf derzeitig geltendem deutschen Recht (Bundesgerichtshof, AZ XII ZB 2/03). Genauere Informationen finden sich in der Langfassung der Empfehlung.